

Markus Gallagher
Brünnen 36
3152 Mamishaus

Heinz Gurtner
Fultigenstrasse 45
3152 Mamishaus

Mamishaus, 16. Juli 2025

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Bern
Speichergasse 12
3011 Bern

**Betrifft: Unsere Beschwerde gegen den Entscheid der Bau
und Verkehrsdirektion des Kantons Bern betreffend Erteilung
der Baubewilligung für den Neubau einer Mobilfunk-
Sendeanlage der Swisscom mit dem Stations-Code SWMA
auf dem Gelände des ehemaligen Kurzwellensenders, am
Senderweg 18 in 3152 Mamishaus, Gemeinde Schwarzenburg**

Ihre Verfügung vom 27.Juni 2025

Ihr Aktenzeichen: 100.2025.117X3 DAM/SRE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den Beschwerde-
vernehmlassungen der

Swisscom (Bauherrschaft) vom 11. Juni 2025

und der

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 22.Mai 2025

unsere Bemerkungen einreichen zu dürfen.

Sie finden diese auf folgenden Seiten 2-8

Zu Swisscom Kap.5. Absatz 9

Hier führt Swisscom aus, unsere Behauptung, das Antennenmodell AOC 4518R8v06 von HUAWEI werde von der Baugesuchstellerin gar nicht mehr verwendet, sei abenteuerlich und falsch und nicht ansatzweise belegt.

Unsere Behauptung ist tatsächlich abenteuerlich, aber richtig und stammt ursprünglich von der NIS-Fachstelle des Vereins gigahertz.ch. wo monatlich 4-5 Baugesuche für Mobilfunk-Sendeanlagen von besorgten Anwohnerinnen und Anwohnern aus allen Landesteilen zur Prüfung eingereicht werden. Hier fällt auf, dass HUAWEI-Antennen seit Sommer 2023 aus den Standortdatenblättern von Swisscom verschwunden und durch solche vom dänischen Hersteller ERICSSON ersetzt worden sind. Beispiel Heiligenschwendi BE in Beilage 1

Unsere Behauptung fundiert des Weiteren auf der am 2.Mai 2023 vom Nationalrat mit 144 zu 45 Stimmen gegen den Willen des Bundesrates angenommenen Motion der SP-Fraktion:

In der Begründung der Motion heisst es laut Fraktionssprecher Jon Pult SP/GR : Es brauche mehr Sicherheit bei kritischen Infrastrukturen wie beispielsweise dem Ausbau des 5G-Netzes. So solle der Einsatz von technischen Komponenten in Zukunft verboten werden können, wenn deren Anbieter direkt oder indirekt von der Regierung eines anderen Staates kontrolliert werden - insbesondere, wenn es sich dabei um einen autokratischen Staat handelt.

https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2023/20230502190919679194158159038_bsd133.aspx

Stand der Dinge, Sommer 2025: Der Bundesrat ist zur Zeit an der Ausarbeitung einer Gesetzesänderung, die es ihm erlaubt, gewisse Produkte in den Mobilfunknetzen zu verbieten oder diese

nachträglich entfernen zu lassen.

Zusätzlich macht der US-Geheimdienst Druck und droht damit, dem Schweizer Nachrichtendienst keine Informationen mehr zu liefern, wenn die Schweiz weiterhin mit HUAWEI zusammenarbeite.

Beweismittel: <https://www.blick.ch/politik/fdp-praesident-burkart-besorgt-wegen-huawei-der-schweiz-droht-in-den-usa-der-geheimdienst-ausschluss-id20694647.html>

Swisscom wird kaum das Risiko eingehen, weiterhin Antennen zu montieren, um diese dann demnächst wieder austauschen zu müssen. Landesweit wäre dabei eine Schadenssumme von mehreren Millionen zu erwarten.

FAZIT: die Behauptung der Swisscom, sie verbaue nach wie vor Antennen vom Typ HUAWEI AOC 4518R8v06 erfolgt eindeutig wider besseres Wissen.

Zu Swisscom Kap.5. Absatz 10 und 11

Ebenso wider besseres Wissen ist die Behauptung der Swisscom, beim Antennentyp AOC4518R8v06 handle es sich um eine passive konventionelle Antenne die nicht adaptiv betrieben werden könne. Bei diesem seit Jahren schweizweit vielfach verbauten Modell könnten die Immissionen (NIS-Datenblatt) selbstverständlich berechnet und Abnahmemessungen vorgenommen werden.

Diese verwegene Behauptung kann Swisscom nur aufstellen, weil bisher alle Gerichtshöfe der Schweiz ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen sind. Der relevante Sachverhalt über diesen Typ von Langstrecken-Antennen wurde bis dato von keiner richterlichen Behörde im erforderlichen Umfang abgeklärt. Personen mit einigen

funktechnischen Kenntnissen genügt bereits ein kurzer Blick in das Original-Datenblatt AOC4518R8v06 um festzustellen, dass unsere Darstellung der Funktionsweise des 3600MHz-Bandes dieses Antennentyps richtig ist.

Zur Vervollständigung unserer Argumentation legen wir dieser Replik das vollständige technische Datenblatt von HUAWEI bei.

Siehe Beilage 2

Hier sei speziell die Tabelle 1 auf Seite 4 erwähnt.

Sowie Figur 2 auf Seite 4 unten rechts, welche die 4 Antennenkörper des 3600MHz-Bandes zeigt, die 4mal mit «p1» beschriftet sind.

Und Figur 4 auf Seite 7 (5G NR Broadcast 3300-3800MHz) die sehr schön die mechanische Ausrichtung dieser 4 Einzelantennen, nämlich minus 30°- minus 10°- plus 10° - plus 30° aus der Hauptsenderichtung darstellt.

FAZIT: Dieser Antennentyp weist im 3600MHz-Band vier unterschiedlich fix ausgerichtete Strahlenkeulen auf, welche in ihrer Sendeleistung, jede für sich, je nach Bedarf zwischen null bis 100% variieren können. Wie diese berechnet und vor allem wie und wo diese gemessen werden sollen, ist nirgends festgeschrieben. Dafür gibt es weder von METAS noch vom BAFU noch vom BAKOM irgendwelche Vollzugshilfen oder Weisungen.

Zu Swisscom Kap.6. zur Zonenkonformität

In Absatz 17 behauptet Swisscom, dem geplanten Bau stehe auch nicht entgegen, dass Art 7 Abs 2, Ziffer 115 Gemeindebaureglement als Zweck für die Standortparzelle ein Lager des Museums für Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen) bezeichne. Hintergrund dieser Beschränkung ist vielmehr, dass ein öffentlich zugänglicher Museumsbetrieb

grundsätzlich ausgeschlossen werde.

Wenn hier etwas als abenteuerlich bezeichnet werden soll, ist es die Behauptung, die Bevölkerung von Schwarzenburg, namentlich diejenige von Mamishaus hätte dieser Zonenplanänderung im Jahre 2005 jemals zugestimmt, wenn nur im Entferntesten davon die Rede gewesen wäre, hier einen neuen Sendebetrieb, egal welcher Art, wieder aufzunehmen. 2005 war die Zeit des Volksaufstandes gegen die dortige Kurzwellen-Sendeanlage von Schweizer-Radio-International, welche 1998 infolge massiver Gesundheitsschäden und massiv verkürzten Lebenserwartungen, ersatzlos abgebrochen werden musste, noch vollständig in den Köpfen der Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung vom 23.5.2005 vorhanden.

Mit der Bezeichnung Lager des Museums für Kommunikation wurde die Wiederaufnahme eines Sendebetriebs, egal welcher Art, definitiv ausgeschlossen.

Wenn die Baugesuchstellerin als Nachfolgerin des damaligen Senderbetriebes glaubt, 25 Jahre und eine Generation später sei das alles vergessen, dürfte sie sich masslos getäuscht haben. Es sei hier in aller Deutlichkeit erklärt, dass die Einsprache vom August 2021 von 148 Einspracheberechtigten unterschrieben worden ist.

Des Weiteren sei daran erinnert, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.5.2005, das Gelände des Betriebsgebäudes des ehemaligen Kurzwellensenders, ringsum vollständig umschlossen von der Landwirtschaftszone, in eine spezielle Zone zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen umzuwandeln, um dieses Gewerbe dort überhaupt legal betreiben zu dürfen, und um die ehemalige HF-Hochspannungs-Schalterhalle in eine klimatisierte Einstellhalle für antike Postautos umbauen zu dürfen, war das eine reine Goodwill-Aktion und ein grosses Entgegenkommen an die

ehemals tief verfeindete Firma. Ein Entgegenkommen, welches 20 Jahre später schamlos dazu ausgenutzt wird ein Millionengeschäft auf dem Buckel der Volksgesundheit zu betreiben.

Es sei ebenfalls daran erinnert, dass, falls die Gemeindeversammlung dieser Zonenplanänderung nicht zugestimmt hätte, der ganze Gebäudekomplex wohl ungenutzt verlottert wäre und mit der Zeit hätte abgebrochen werden müssen. Es werden heute bereits Stimmen laut, die verlangen, dass für den Fall der Erteilung einer Baubewilligung für die Mobilfunk-Sendeanlage, die Zonenplanänderung von 2005 rückgängig gemacht und das Gelände wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt wird. Dies als Strafe dafür, dass sich Swisscom als heutige Landbesitzerin nicht an die Abmachungen hält, unter welchen, dieser Zonenplanänderung zugestimmt wurde.

Aus dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.5.2005 geht auch ganz klar hervor, dass diese Zonenplanänderung ausschliesslich dem Museum für Kommunikation für die Sammlung, Konservierung und Nutzbarmachung von Gegenständen im Kommunikationsbereich im Interesse der Allgemeinheit dienen soll. Nur unter dieser Auflage könne laut Bestimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, das Gelände in eine ZöN überführt werden.

Beweismittel: Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.5.2005 und Gemeinde-Baureglement vom 8. Juli 2010 Art. 7 Abs 15.

Beide Dokumente befinden sich bereits bei den Akten.

Übrigens: ZöN bedeutet hier wohl eher Zönchen. Denn dieses ist aussergewöhnlich klein, kaum eine Hektare umfassend und ringsum

von einer weitläufigen Landwirtschaftszone umschlossen.

Diese Art Raumplanung, Erstellen eines Schachbrettmusters auf der Landkarte, widerspricht ohnehin jeglicher vernünftigen Raumplanung. Einer Rückgängigmachung steht unseres Erachtens nichts entgegen.

Beweismittel: Auszug aus dem Grundbuch in Beilage 3

Entgegnung zur Stellungnahme der Bau- und Verkehrsdirektion

In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Mai 2025 lässt sich die BVD wie folgt vernehmen:

In ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen die Beschwerdeführer unter anderem aus, dass die Vorinstanzen die Zonenkonformität fehlerhaft beurteilt hätten. Ihrer Meinung nach würde für die Versorgung der bestehenden Gebäude auf dem Areal des ehemaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg eine Indoor-Sendeanlage mit einer Sendeleistung von weniger als 50 Watt ERP genügen. Es müssten keine Langstrecken-5G-Antennen mit Sendeleistungen von insgesamt 12 000 Watt ERP installiert werden, auch nicht solche für 3G und 4G mit nochmals insgesamt 14 100 Watt ERP, die ein Gebiet von neun Quadratkilometern abdecken würden. Die Beschwerdeführer können aus dieser Kritik nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie das Verwaltungsgericht jüngst bestätigt hat, kann die Zonenkonformität einer Mobilfunkantenne auch dann bejaht werden, wenn sie der Ausstattung der gesamten Bauzone dient und nicht nur dem spezifischen Bauzonenteil, oder wenn ihr Versorgungsgebiet flächenmässig deutlich mehr Land in der Nichtbauzone als in der Bauzone umfasst (VGE 2023/215 vom 5. Mai 2025 E. 2.4; siehe auch Bger 1C_106/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 4.3 mit Hinweis auf BGE 133 II 321 E. 4.3.2).

Hier ist anzumerken, dass die strittige Mobilfunk-Sendeanlage gar nicht in einer Bauzone zu stehen kommen soll, sondern in einer Spezialzone von weniger als einer Hektare die ausschliesslich für die Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen bestimmt ist. Von einer öffentlichen Nutzung dieser Zone kann keine Rede sein, denn diese ist mit einem 2.5m hohen, starken Maschendrahtzaun umgeben, welcher oben zusätzlich noch mit Stacheldraht verstärkt ist. Die Öffentlichkeit hat hier keinen Zutritt. Wenn die Tore ausnahmsweise einmal offen sind, werden unangemeldete Besucher sofort weggewiesen.

Zum Ausbleiben einer Beschwerdeantwort der Gemeinde

Hier ist anzumerken, dass in der Folge der letzten Gemeinderatswahlen, sämtliche Mitglieder der Hochbau- und Raumplanungskommission ausgewechselt worden sind. Auch in der Bauverwaltung, welche sich heute Bauinspektorat nennt, sind nicht mehr dieselben Leute tätig. Es handelt sich zudem um jüngere Leute die zur Zeit des Volksaufstandes von 1987-1998 noch 5- bis 10-jährige Kinder waren, oder um Zugezogene, die ohnehin keine Beziehung und keine Erinnerung an die jüngere Geschichte von Schwarzenburg haben. Was indessen keine Entschuldigung für deren Stillschweigen sein soll. Die Hochbau- und Raumplanungskommission und das Bauinspektorat werden von den Beschwerdeführenden noch separate Post bekommen. Es kann nicht angehen, dass eine Kommission, deren Aufgabe es am Rande auch noch ist, die Gesundheit ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen, einfach ein Stillschweigen vorzieht.

Wir sehen keine Veranlassung in irgend einer Form von unserer Beschwerde vom 17.April, 2025 abzuweichen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Markus Gallagher

Heinz Gurtner

Beilagen:

B1 Zusatzblatt 2 aus Standortdatenblatt Heiligenschwendi (7.11.24'

B2 Original Datenblatt HUAWEI AOC4518R8v06

B3 Auszug aus dem Grundbuch, Blatt Mamishaus Nord